

Novellierung des BayEUG vom 01.08.2003

Der Gesetzestext ist im Internet abzurufen unter: www.bayern.landtag/infothek-f.htm
Änderungen zur sonderpädagogischen Förderung und zum Aufnahmeverfahren:
www.stmuk.bayern.de/a4/r9/fs_bayeug.html

§ 1 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 2

- (1) **„Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schularten.“**

Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste MSD

- (1) „Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und er vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann. Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von der nächst gelegenen Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet.“
- (2) „Die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.“
- (3) „Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden, als in der entsprechenden Förderschule je Schüler eingesetzt werden.“

Art. 22 Mobile Sonderpädagogische Hilfe MSH

- (2) „Für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten, ihrer Gesamtpersönlichkeit und für ein selbständiges Lernen und Handeln auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit spezielle sonderpädagogische Anleitung und Unterstützung benötigen, können die fachlich entsprechenden Förderschulen bei anderweitig nicht gedecktem Bedarf Mobile Sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung (Frühförderstellen) leisten.“

Art. 41

- (1) „Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht **aktiv teilnehmen** können oder **deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann**, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.
Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch die Maßnahmen des Art. 21 Abs.3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie gemeinschaftsfähig ist.“

Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, aufhalten, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen auszuschließen ist.“

- (3) „Die Anmeldung an eine Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 für eine Unterrichtung in der Grundschule nicht gegeben sind. Ausnahmen hiervon regelt die jeweilige Schulordnung.

Art. 52 Leistungsbewertung und Zeugnisse

- (1) „Die Schulordnungen können vorsehen, dass in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Förderschule, ... und bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen und Berufsschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden.“

- Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen von Art. 41 Abs. 1 die Volksschule besuchen, werden auf Antrag der Eltern bei Leistungsnachweisen bzw. Zeugnissen an Stelle von Noten eine allgemeine Bewertung erhalten können – ähnlich wie derzeit Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2. Im Zeugnis muss dann allerdings ein Vermerk über den sonderpädagogischen Förderbedarf ausgebracht werden. Damit soll verhindert werden, dass Schüler, die zwar aktiv, aber nicht erfolgreich am Unterricht der Volksschulen teilnehmen können, wegen regelmäßiger schlechter Noten entmutigt werden und wegen des Nichterreichens des Klassenzieles Jahrgangsstufen wiederholen müssen.
- Es muss sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen (ungenügender Leistungswille reicht nicht aus) und
- Die Eltern müssen über die Konsequenzen (Zeugnis ohne Noten mit Vermerk des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder eventuelles Nichterreichens des Klassenzieles)
- Die einmal getroffene Entscheidung kann in folgenden Jahrgangsstufen revidiert werden

Art. 30

- (1) „Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden.“

Außenklassen

Eine Außenklasse ist entweder eine Klasse einer Förderschule, die räumlich in einem Gebäude einer Volksschule untergebracht ist oder umgekehrt eine Klasse einer Volksschule, die räumlich in einer Förderschule besteht. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Volksschule und der Förderschule „unter einem Dach“ ermöglicht besonders intensive Formen gemeinsamen Unterrichts und gemeinsamen Schullebens. Diese Formen sind in enger Kooperation von Förderschule und Volksschule unter Berücksichtigung standortbezogener und regionaler Aspekte zu entwickeln und zu pflegen.

Kooperationsklassen

Eine Kooperationsklasse ist eine Klasse einer Volksschule, die eine Gruppe von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnimmt. Dabei darf der Förderbedarf der einzelnen Schüler weder qualitativ noch quantitativ so hoch sein, dass ausschließlich eine Beschulung in einer Förderschule in Betracht kommt, d.h. die Schüler müssen die Anforderungen der Art. 21 und 41 Abs. 1 BayEUG im Wesentlichen erfüllen. Kooperationsklassen können insbesondere eingerichtet werden, wenn eine Gruppe von Schülern einer Förderschule in die Volksschule zurückgeführt werden soll und ein noch bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf mit Unterstützung durch die MSD kompensiert werden kann. Ein effektiverer Einsatz der MSD soll dadurch ermöglicht werden.

§2 Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)

Art.3

- (5) „Zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen gehören auch die Aufwendungen für die behinderten Schüler sowie für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die dort nach Maßgabe des Art. 41 BayEUG unterrichtet und gefördert werden können, sowie die Aufwendungen für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art.30 an den allgemeinen Schulen. Die Aufwendungen für Schüler in Außenklassen gehören zum Schulaufwand der Schule, deren Schüler die Klasse besuchen.“

